

Kommunales Förderprogramm
zur Fassadeninstandsetzung und Hofbegrünung

**im Rahmen der Stadtsanierung in den Sanierungsgebieten der Stadt
Lichtenfels**

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms umfasst die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete SAN 1 (Östliche Altstadt), SAN 2 (Altstadt Mitte) und SAN 3 (Coburger Straße). Die räumliche Abgrenzung ist beiliegendem Lageplan zu entnehmen.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Erhaltung des historischen Altstadt-kerns von Lichtenfels und dessen angrenzende Bebauung. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3. Grundsätze der Förderung

- Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Lichtenfels in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie des Baurechts und der Denkmalpflege.
- Zuständig für die Entscheidung über die Förderung dem Grunde, der Art, des Umfangs und der Höhe nach ist die Stadt Lichtenfels in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken

4. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächer einschließlich Dachaufbauten, sowie Treppen.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung von Flächen sowie Einfahrten und Einfriedungen.

5. Art und Umfang der Förderung

- Die Höhe der Förderung wird wie folgt festgesetzt:

Der Zuschuss beträgt 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 60.000 € je Gebäude oder Freifläche.

- Der Zuschuss wird nur einmal bis zur maximalen Höchstgrenze gewährt, auch wenn die Sanierung eines Objektes in mehreren Bau- und Jahresabschnitten erfolgt.
- Gebäude die umfassend saniert und instandgesetzt werden und für die Zuwendungen in Form einer Kostenerstattung gemäß Städtebauförderrichtlinien gewährt werden, sind nach dem kommunalen Förderprogramm nicht förderfähig.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Missstände im Bereich Dach und Fassade behoben werden. Reine Instandhaltungsmaßnahmen, wie Putzausbesserung oder Fassadenanstrich, oder Teilmaßnahmen, die zu keiner städtebaulichen Verbesserung führen, sind nicht förderfähig.
- Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Wird eine geförderte Maßnahme innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung abweichend bzw. im Widerspruch zu den Sanierungszielen geändert, so kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstücks-eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms.

7. Verfahren

- Der Eigentümer beantragt bei der Stadt oder dem Sanierungsbeauftragten eine Beratung für geplante Baumaßnahmen an Dach/Fassade.
- Der sanierungsbeauftragte Architekt erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, in Abstimmung mit der Stadt ob die Maßnahme förderfähig ist.
- Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert, gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen (mindestens 3 Angebote pro Gewerk)
- Nach Vorliegen aller Angebote wird der Sanierungsbeauftragte/Stadt eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme erstellen, die von allen Beteiligten gegengezeichnet werden muss.
Diese Vereinbarung regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

8. Durchführung der Maßnahme

- Erst nach Abschluss dieser Vereinbarung oder nach Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit den Arbeiten begonnen werden. Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, bevor die Zustimmung zum Beginn erteilt wurde oder eine Bewilligung vorlag, können nicht gefördert werden.
- Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

- Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.
- Auf die Förderung durch das kommunale Förderprogramm der Stadt Lichtenfels ist öffentlichkeitswirksam mit einem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Banner hinzuweisen. Dieser ist nach Abschluss der Maßnahme gereinigt und unbeschädigt zurück zu geben.
- Nach Abschluss der Maßnahme wird als End- oder Erfolgskontrolle die Sanierungsbeauftragte die Maßnahme abnehmen.
- Der Eigentümer erteilt der Stadt bzw. der Sanierungsbeauftragten die Erlaubnis, die Maßnahme zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

9. Auszahlung

- Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Verwendungsnachweis, der folgendes beinhaltet:
 - Nachweis der Angebotseinholung
 - Kostenaufstellung
 - Kopien sämtlicher Rechnungen sowie der Zahlungsbelege vorzugsweise in digitaler Form
 - Kopie des Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbescheides
 - Pläne
 - Fotos vor und nach der Sanierung
- Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind, als die in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt. Bei einer Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht förderfähig.
- Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Zuschüsse.

10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am **28.02.2022** in Kraft.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

